

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

(Änderung vom 26. Februar 2018; Einbezug der Gemeinden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Juni 2017¹,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 49. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die KESB gibt der Wohnsitzgemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn diese durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Wohnsitzgemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

Abklärung der
tatsächlichen
Verhältnisse

⁴ Der Wohnsitzgemeinde wird Akteneinsicht gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 26. Februar 2018 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Einbezug der Gemeinden) wird auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-08-30](#)).

21. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

¹ [ABI 2017-06-30](#).